

Abteilung 1.1 - Geschäftsstelle des Gemeinderates
Sachbearbeiter(in): Brigitte Maute
03.06.2013

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	12.06.2013
Gemeinderat (öffentlich)	26.06.2013

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion FFRundPRoFI auf Festsetzung von verbindlichen Fristen

Beschlussvorschlag:

Die durch Gemeindeordnung und Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Rottweil geregelten Fristen für die Behandlung von Anfragen und Anträgen sowie für den Vollzug von Beschlüssen sind ausreichend. Es werden keine weitergehenden Regelungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderates getroffen.

Begründung:

Die Gemeinderatsfraktion FFRundPRoFI hat mit Schreiben vom 12.05.2013 die Festlegung von verbindlichen Fristen beantragt für

1. die Beantwortung bzw. Bearbeitung von Anliegen der Bürgerinnen und Bürger
2. die Behandlung von Anfragen und Anträgen von Gemeinderatsmitgliedern
3. die Umsetzung von Gemeinderatsbeschlüssen.

Zu Punkt 1:

Die Beantwortung und Bearbeitung von Anliegen der Bürger fällt gemäß § 42 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Gemäß der internen Anweisung des Oberbürgermeisters, der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadt Rottweil (AGA), Ziffer 4.2 (siehe Anlage) wird dem Einsender auf schriftliche Anfragen innerhalb von drei Arbeitstagen eine Eingangsbestätigung mit der Benennung eines persönlichen Ansprechpartners, dessen Kommunikationsdaten und Kontaktzeiten zugesandt. Kann ein formeller Antrag nicht innerhalb von sieben Arbeitstagen erledigt werden, hat die zuständige Dienststelle dem Einsender einen Zwischenbescheid zu erteilen und darin möglichst anzugeben, bis wann mit der Erledigung gerechnet werden kann. Die gleichen Fristen finden sich auch in den RAL-Vorgaben (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. RAL). Es wurden bewusst keine Unterschiede von Anfragen von Bürgern und Unternehmen gemacht. Die Fristen sind identisch, lediglich die Anforderungen der Dokumentation gelten nicht für die Beantwortung der Bürgeranfragen.

Die Festsetzung von Fristen für die Beantwortung von Anfragen von Bürgern durch den Oberbürgermeister oder von ihm Beauftragte fällt nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats, zuständig ist gemäß § 42 Absatz 1 GemO der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister.

Zu Punkt 2:

Hier ist zu unterscheiden zwischen Anfragen und Anträgen von Gemeinderatsmitgliedern.

2.1 Anfragen

Stadtrat Burger-Heidger verweist auf § 24 Absatz 1 Satz 3 GemO („Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister“). Dazu ist in § 24 Absatz 4 GemO geregelt, dass jeder Gemeinderat an den Bürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten im Sinne von Absatz 3 Satz 1 GemO richten kann, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

Gemäß § 4 Absatz 2 und 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Rottweil teilt der Oberbürgermeister bei mündlichen Anfragen, die nicht sofort beantwortet werden können, Zeit und Art der Beantwortung mit. Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Wenn der Gegenstand der Frage die Beantwortung innerhalb von vier Wochen nicht zulässt, so gilt der unbestimmte Rechtsbegriff aus § 24 Absatz 4 GemO „angemessene Frist“, die aber durchaus, abhängig zum Beispiel von der Komplexität der Anfrage, unterschiedlich sein kann.

Damit besteht eine ausreichende und praktikable Regelung: Schriftliche Anfragen sind innerhalb von vier Wochen zu beantworten, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt.

2.2. Anträge

Auf Antrag eines Viertels des Gemeinderats ist gemäß § 34 Absatz 1 Satz 4 GemO ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die gleiche Regelung findet sich auch in § 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Rottweil.

Damit hat also der einzelne Gemeinderat keinen Anspruch darauf, dass sein Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit und praktikablen Handhabung setzt die Verwaltung jedoch auch ohne formelle Prüfung des ¼-Quorums die Anträge einzelner Stadträte oder Fraktionen auf die Tagesordnung.

In der Regel wird der Antrag auf die Tagesordnung der übernächsten Sitzung gesetzt. Davon abgewichen wird im Einzelfall im Einvernehmen mit dem antragstellenden Stadtrat, wenn die Vorbereitung aufgrund der Komplexität einen längeren Zeitraum erfordert oder wenn eine Zurückstellung aus sachlichen Gründen sinnvoll erscheint. So wurde beispielsweise beim Antrag zum Tarifreuegesetz mit dem Antragsteller vereinbart, dass der Antrag erst nach Gesetzesbeschluss behandelt wird oder den Haushalt betreffende Anträge werden im Zuge der Haushaltsplanberatungen aufgenommen.

Damit besteht auch hier eine ausreichende Fristenregelung.

Zu Punkt 3:

Für die Umsetzung von Gemeinderatsbeschlüssen ist in § 43 Absatz 1 GemO geregelt, dass der Bürgermeister die Beschlüsse vollzieht. Der Kommentar dazu sagt, dass der Bürgermeister die Beschlüsse unverzüglich ausführen muss (Kommentar zu § 43 Absatz 1, Ziffer 4). Welcher Zeitraum zulässig ist, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Die Frist ist von den besonderen Umständen des Falles abhängig, der Vollzug muss jedoch ohne schuldhaftes Verzögern durchgeführt werden.

Eine ausreichende Regelung ist ebenfalls vorhanden.

Es liegen in allen Fällen sinnvolle, transparente, ausreichende und praktikable Fristenregelungen vor. Dafür spricht auch, dass in den Geschäftsordnungen anderer vergleichbarer Städte keine darüber hinausgehenden Vorschriften zu finden sind.

Lediglich der Regelung von § 34 Absatz 1 Satz 4 GemO in Verbindung mit § 11 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats Rottweil, wonach auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen ist, weicht die Verwaltung dahingehend ab, dass auf das ¼-Quorum verzichtet wird.

Damit Anträge nicht in Vergessenheit geraten, überwacht die Geschäftsstelle des Gemeinderats die Erledigung der schriftlich gestellten unerledigten Anträge, die mündlich gestellten werden vom jeweiligen Fachbereichsleiter überwacht.

Anlagen:

Anlage 1: Auszug aus der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (AGA) der Stadt Rottweil (Seite 1 und 18)